



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen: "Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Dienstes der Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung in Baden-Württemberg", kurz: VHF.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, ins Vereinsregister unter Nr. 1403 (neu) eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Seine Anschrift ist die des / der jeweiligen Vorsitzenden (im Folgenden als der Vorsitzende bezeichnet).

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist die berufsständische Organisation seiner Mitglieder.
- (2) Er vertritt und fördert die Standesinteressen der Gesamtheit seiner Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beschränkt sich auf den im Verbandsnamen genannten Personenkreis. Sie entsteht durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden des Verbandes. Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

- (2) Externe Mitglieder.

Auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Verbandes können weitere Personen durch Vorstandsbeschluss als externe Mitglieder aufgenommen werden. Mit dem schriftlichen Antrag wird die Satzung anerkannt. Die externen Mitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- (3) Beendigung.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach (1) und (2) endet durch Austritt, Ausschluss, Ruhestand oder Tod. Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandes. Mit der Beendigung der

Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

(4) Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Weiterführung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft nach (1) und (2) kann auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Verbandes nach Eintritt in den Ruhestand durch Vorstandsbeschluss weitergeführt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und in ihr abzustimmen.

(2) Pflichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ständig für die Interessen des Berufsstandes einzutreten und dessen Ansehen zu wahren.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6

Verbandsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Zu a): Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle drei Jahre vom Vorsitzenden einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn

1. 1/3 der Mitglieder dies beantragt

oder

2. der Vorstand dieses beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird durch Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung

an die Mitglieder einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Ein Mitglied kann mehrere andere Mitglieder vertreten.

Jedes Mitglied hat für sich eine Stimme.

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende oder ein von diesem beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

- (4) Anträge sind in der Mitgliederversammlung zur Niederschrift zu nehmen und zu verlesen; es ist über sie abzustimmen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Satzungsänderungen
2. Beiträge
3. Haushalt
4. Beitritt zu anderen Organisationen
5. Anträge der Mitglieder
6. sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
7. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
8. Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertreter mit gleichzeitiger Neuwahl für die Abberufenen
9. Entlastung des Vorstands
10. Auflösung des Verbandes und Verfügung über das Verbandsvermögen.

Zu b): Vorstand.

- (6) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; davon vier mit der Eigenschaft von Stellvertretern.

- (7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu c): Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (9) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband

gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen die Alleinvertretungsbefugnis hat.

- (10) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und ihr Rechnung zu legen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Reisekosten werden ihnen nach den für Beamte geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 8 Verbandskasse

- (1) Die Verbandskasse wird jährlich einmal durch zwei Vorstandsmitglieder, welche nicht Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter sind, geprüft.
- (2) Das Verbandsvermögen, soweit es nicht in Sachen besteht, ist auf einem Konto bereitzuhalten.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Stuttgart.

§ 10 Schlussbestimmung

Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Die Satzung tritt nach schriftlicher Verkündung durch den Vorstand an die Mitglieder in Kraft.